OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601668/2/MB/Bb

Datum:
Linz, 6. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A K, vertreten durch Rechtsanwälte H, x, vom 5. Dezember 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 7. November 2016, GZ: VerkR96-6188-2016-Kö, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass betreffend die Verwaltungsübertretung in Spruchpunkt d) die Tatzeit „02.38 Uhr“ zu lauten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 143 Euro zu leisten.

III. Gegen die Spruchpunkte a) d) e) und f) ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

IV. Gegen Spruchpunkt b) und c) ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. November 2016, GZ: VerkR96-6188-2016-Kö, wurde A K (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben am 10.07.2016 den PKW M, grau/silberfarbig, mit dem Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Weißkirchen an der Traun auf der L534 Marchtrenker Straße und somit auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt, wobei Sie folgende Verwaltungsübertretungen begangen haben:

a) bei Straßenkilometer 5,200 haben Sie um 02:35 Uhr außerhalb eines Ortsgebietes die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 30 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen;
b) bei Straßenkilometer 4,500 haben Sie um 02:35 Uhr außerhalb eines Ortsgebietes die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 50 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen;
c) bei Straßenkilometer 4,000 haben Sie um 02:36 Uhr die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 50 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen;
d) auf der Oberen Dorfstraße, Höhe Nr. y, haben Sie um 02:28 Uhr die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 30 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen;
e) um 02:37 Uhr haben Sie die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, als Sie von der L 534 Marchtrenker Straße – aus Allhaming kommend – im Ortsgebiet von Weißkirchen an der Traun links in die Obere Dorfstraße eingebogen sind. Dadurch konnten sich andere Straßenbenützer nicht auf den bevorstehenden Vorgang einstellen; eine Gefährdung oder Behinderung zumindest des nachfahrenden Meldungslegers war dabei nicht auszuschließen;
f) um 02:37 Uhr haben Sie die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, als Sie auf der Oberen Dorfstraße bei Haus Nr. x nach links eingebogen sind. Es handelt sich hier um eine 90-Grad-Kurve mit einmündenden Straßen. Dadurch konnten sich andere Straßenbenützer nicht auf den bevorstehenden Vorgang einstellen; eine Gefährdung oder Behinderung zumindest des nachfahrenden Meldungslegers war dabei nicht auszuschließen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin zu a), b) und d) eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO, zu b) eine Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO und zu e) und f) je eine Übertretung des § 11 Abs. 2 StVO und verhängte zu a) und d) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von jeweils 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 72 Stunden), zu b) eine Geldstrafe von 235

(Ersatzfreiheitsstrafe 100 Stunden), zu c) 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 81 Stunden) und zu e) und f) eine Geldstrafe von jeweils 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 72 Stunden). Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 71,50 Euro auferlegt.

Begründet wurde die Entscheidung im Wesentlichen mit der dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der Straßenaufsicht sowie dem behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahren. Im Zuge der Strafbemessung wurden die geschätzten persönlichen Verhältnisse des Bf berücksichtigt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 9. November 2016, erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung fristgerecht mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 das Rechtsmittel der Beschwerde, worin er ua. Folgendes vorbringt:
„[...] Der Schuldwurf hinsichtlich der dauernden Verwaltungsübertretungen ist nicht gerechtfertigt, die diesbezüglichen Messtoleranzen, die von der Behörde I. Instanz eingeholt wurden, entsprechen nicht der tatsächlichen Geschwindigkeit des Beschuldigten.

Außerdem besteht keinerlei Strafeinsicht, da – selbst wenn der Beschuldigte eine überhöhte Geschwindigkeit immer wieder eingehalten hätte – wäre eine Berechtigung für die strafbare Überschreitung nicht gegeben. Die Berechtigung zu einer derartigen Höhe der Verwaltungsübertretungen und Strafverfügung ist nicht gegeben.

Die Schuldvorwürfe liegen nicht vor. Nachdem ein gelenktes Zivilfahrzeug nachgefahren ist und ebenfalls ohne Blinkzeichen links oder rechts überholen wollte.

Der eingehaltene Sicherheitsabstand durch den Beschwerdeführer war in Ordnung. Die Strafverfügungen waren bereits ausgesprochen und sind die übermittelten Geldstrafen nicht berechtigt nachdem die Taxifahrt zu einer weit geringeren Geschwindigkeit vorgenommen wurde und der nachfahrende Polizeibeamte auch unrichtig gehandelt hat. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-6188-2016 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Ein Antrag auf eine mündliche Verhandlung wurde – weder ausdrücklich noch konkludent – gestellt.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Straferkenntnis für jede darin angeführte Verwaltungsübertretung eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der rechtsanwaltlich vertretene Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses eine Verhandlung nicht ausdrücklich beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 10. Juli 2016 gegen 02.35 Uhr den Pkw, M, mit dem Kennzeichen X in Weißkirchen an der Traun auf der Marchtrenkerstraße L 534 aus Richtung Allhaming kommend in Richtung Weißkirchen. Er fiel dabei ChefInsp. S vom Bezirkspolizeikommando Wels-Land während einer Dienstfahrt auf, da er sich diesem von hinten mit hoher Geschwindigkeit näherte, sehr knapp auf den vom Beamten gelenkten Zivilstreifenwagen auffuhr und diesen anschließend überholte. Der Polizeibeamte nahm daraufhin sofort die Nachfahrt auf. Im Zuge dieses Nachfahrens in gleichbleibendem Abstand von konstant ca. 60 m (Zwei-Leitpflock-Distanz) konnte der Meldungsleger um 02.35 Uhr auf der L 534 im Bereich der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Höhe Strkm 5,200 und im Bereich der 50 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung bei km 4,500 vom Tachometer des Streifenwagens eine Geschwindigkeit von jeweils mehr als 110 km/h ablesen. Mit gleichbleibendem Tempo von über 110 km/h lenkte der Bf den genannten Pkw um 02.36 Uhr auch im Ortsgebiet von Weißkirchen an der Traun bei km 4,000. Abzüglich einer Tachometerabweichung von über 10 km/h hat der Beamte der Anzeige schließlich eine tatsächliche Fahrgeschwindigkeit des Bf von jeweils 100 km/h zugrunde gelegt.

Anlässlich der weiteren Verfolgung nahm der Meldungsleger wahr, dass der Bf beim Einbiegen nach links in die Obere Dorfstraße im Bereich der Kreuzung Allhaminger Straße – Obere Dorfstraße um 02.37 Uhr die Anzeige der Fahrtrichtungsänderung unterließ und auch auf Höhe Haus Obere Dorfstraße Nr. x die Änderung der Fahrtrichtung nach links nicht durch Blinkzeichen ankündigte, sodass sich der nachfahrende Meldungsleger mangels entsprechender Anzeige nicht auf die Fahrtrichtungsänderungen des Bf einstellen konnte.

Überdies stellte der Polizeibeamte fest, dass der Bf den Pkw um 02.38 Uhr auf Höhe Obere Dorfstraße Nr. x im Bereich der dortigen 30 km/h-Beschränkung abzüglich der Messtoleranz mit mindestens 60 km/h lenkte.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.200 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Er war zum Zeitpunkt der Tat verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten.

3. Der meldungslegende Polizeibeamte hat die einzelnen Übertretungen durch Nachfahren mit einem Zivilstreifenwagen über eine Fahrtstrecke von über 1 km in konstant gleichbleibendem Abstand hinter dem Fahrzeug des Bf wahrgenommen. Die Geschwindigkeitsüberschreitungen hat er durch Ablesen des aufgrund des Akteninhaltes offenkundig ungeeichten Tachometers des Zivilstreifenwagens festgestellt, wobei er bei der Anzeigeerstattung auch entsprechende Messtoleranzen zu Gunsten des Bf berücksichtigt hat.

Einem mit der Verkehrsüberwachung betrauten und erfahrenen Polizeibeamten ist es aufgrund seiner Schulung ohne weiteres möglich eine Geschwindigkeits-überschreitung durch Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug festzustellen (VwGH 19. Dezember 1990, 90/02/0153) und nachvollziehbar zur Anzeige zu bringen. Es ist dem Beamten auch zuzubilligen einen einfachen Verkehrsvorgang, wie das Unterlassen der Anzeige der Fahrtrichtungsänderung anlässlich einer Nachfahrt zuverlässig wahrzunehmen und über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen verlässliche und richtige Angaben zu machen (VwGH 28. November 1990, 90/03/0172). Für das erkennende Gericht erscheint es völlig lebensfremd, dass der Exekutivbeamte grundlos Anzeige erstattet und sich durch falsche Angaben straf- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt hätte, nur um den Bf zu Unrecht zu belasten.

Ein gegen die Glaubwürdigkeit des Meldungslegers gerichtetes konkretes Vorbringen wurde in der Beschwerde nicht erstattet. Der Bf beschränkte sich im Wesentlichen nur auf das bloße Bestreiten der Tatvorwürfe. Das erkennende Gericht sieht sich deshalb nicht gehalten, ein neuerliches Beweisverfahren durchzuführen. Es kann vielmehr auf die schlüssigen Angaben des Meldungslegers an die Behörde und die zugrunde liegende Anzeige verwiesen werden. Solche Beweismittel können nicht durch bloß undifferenzierte Behauptungen erschüttert werden und verpflichten - ohne konkrete Anhaltspunkte - nicht zur Aufnahme von Erkundungsbeweisen. Bloß hypothetische Behauptungen lösen keine Ermittlungspflicht in Richtung Fehler oder Irrtümer des Meldungslegers aus.

III.

1. Aus rechtlicher Sicht ist auszuführen:

1.1. Folgende Rechtsnormen sind für das konkrete Verwaltungsstrafverfahren maßgeblich:

§ 11 Abs. 2 StVO lautet:
„Der Lenker eines Fahrzeuges hat die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt."

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h fahren.

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

2. Aufgrund der dargestellten Beweiswürdigung sieht es das Landesverwaltungsgericht OÖ. als erwiesen an, dass der Bf den Pkw, Kennzeichen X am 10. Juli 2016 in Weißkirchen an der Traun auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt und dabei im Zeitraum von 02.35 bis 02.38 Uhr vier Geschwindigkeitsüberschreitungen begangen hat, welche durch Nachfahren über eine Fahrtstrecke von über 1 km in etwa gleichbleibenden Abstand von 60 m und Ablesen der Geschwindigkeiten vom Tachometer des Zivilstreifenwagens durch einen Polizeibeamten festgestellt wurden und der höchstgerichtlichen Judikatur entsprechende Toleranzen berücksichtigt wurden.

Das Nachfahren mit einem Dienstfahrzeug und das Ablesen der Geschwindigkeit von dessen Tachometer stellt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar. Voraussetzung hiefür ist, dass das Nachfahren über eine Strecke und über eine Zeitspanne erfolgt, die lange genug sind, um die Einhaltung etwa derselben Geschwindigkeit wie der des beobachteten Fahrzeuges prüfen und sodann das Ablesen der eigenen Geschwindigkeit ermöglichen zu können. Eine Beobachtungsstrecke von ca. 100 m wird für ausreichend erachtet. Bei einem entsprechenden Ausmaß der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung

kommt dem Umstand, dass der Tachometer des Dienstfahrzeuges nicht geeicht war, keine Bedeutung zu (vgl. z. B. VwGH 30. Mai 2007, 2003/03/0155).

Diese Voraussetzungen liegen im Beschwerdefall vor. Dementsprechend ist von einer ordnungsgemäßen Feststellung der Geschwindigkeiten auszugehen.

Bei den vom Bf begangenen Geschwindigkeitsüberschreitungen handelt es sich nicht um ein "fortgesetztes Delikt", sondern wurden verschiedene selbständige Delikte verwirklicht, welche auch getrennt zu bestrafen sind (vgl. dazu die ständige Rechtsprechung des VwGH – z. B. 25. Mai 2007, 2007/02/0145 uvm.).

Ferner steht als erwiesen fest, dass der Bf im Zuge der beschriebenen Fahrt gegen 02.37 Uhr zwei Mal eine Änderung seiner Fahrtrichtung nach links vornahm, ohne dem nachfahrenden Meldungsleger diese Fahrtrichtungsänderungen durch entsprechende Blinksignale anzuzeigen.

Eine Fahrtrichtungsänderung ist auch dann anzuzeigen, wenn der Lenker eines Kraftfahrzeuges dem (abbiegenden) Verlauf einer Vorrangstraße folgt (Hinweis OGH 11. Jänner 1957, 5 Os 1264/56).

Ist die Krümmung einer Straße so erheblich, dass ihre gradlinige Fortsetzung durch eine andere Straße als der natürliche Verlauf der bisherigen Fahrtrichtung angesehen werden muss, so ist die mit Weiterbenützung der gekrümmten Straße verbundene Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig anzuzeigen (*Pürstl,* StVO[13], 2011, § 11 E 42).

Der objektive Tatbestand sämtlicher dem Bf vorgeworfener Verwaltungsübertretungen ist daher erfüllt.

Es ist dem Bf nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung dieser Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3. Die vorgenommene Korrektur der Tatzeit der in Spruchpunkt d) dargestellten Verwaltungsübertretung war zur Konkretisierung des Tatvorwurfes erforderlich und auch zulässig, da seitens der belangten Behörde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist (§ 31 Abs. 1 VStG) taugliche Verfolgungshandlungen ergangen sind bzw. die Verjährungsfrist im Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht abgelaufen war.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

§ 99 Abs. 2d StVO lautet:
„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.“

Nach § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h [...] überschreitet.

Die Strafbemessung durch die belangte Behörde erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. So wurden die persönlichen Verhältnisse des Bf mit einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.200 Euro netto bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten geschätzt. Der Bf hat diesen Bemessungsgrundlagen nicht widersprochen, weshalb von diesen Grundlagen auch im Beschwerdeverfahren ausgegangen werden konnte.

Strafmildernd war keinen Umstand zu werten, auch Straferschwerungsgründe lagen nicht vor.

Die vom Bf übertretenen Normen zielen im Allgemeinen darauf ab, die mit dem Straßenverkehr naturgemäß verbundenen Gefahren und Gefährdungsmomente auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeiten um 50 km/h bzw. 30 km/h überschritten, sodass die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht als gering zu betrachten ist, geht doch von derart überhöhten Geschwindigkeiten ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus. Der Unrechtsgehalt der Verstöße ist daher beträchtlich.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht OÖ. nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängten Geldstrafen erweisen sich tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten und die Beachtung der Bestimmung des § 11 StVO im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängten Geldstrafen wurden im untersten Bereich der Maximalstrafdrohungen angesiedelt, sodass sich, zumal der Bf in der Beschwerde auch diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt. Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird dem Bf die Bezahlung der Verwaltungsstrafen ermöglichen.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 143 Euro vorzuschreiben.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

zu a) d) e) und f)
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die

gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

zu b) und c)
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

zu a) d) e) und f)
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

zu b) und c)
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter